

Az.: 3 A 749/13
1 K 661/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Beräumung von Altkleidercontainern
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 4. Juni 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. August 2013 - 1 K 661/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert des Zulassungsverfahrens wird auf 38.175,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 1.), sowie eines Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (2.) sind nicht gegeben.
- 2 Die Klägerin wendet sich gegen eine Beseitigungsanordnung der Beklagten vom 8. August 2012. Mit diesem wurde sie aufgefordert, die unerlaubt zum Zwecke der Alttextilsammlung aufgestellten Alttextilcontainer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet der Beklagten bis zum 24. August 2012 vollständig zu berräumen (Nr. 1). Zudem wurde sie aufgefordert, künftig unerlaubte Sondernutzungen durch das Aufstellen von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Beklagten zu unterlassen (Nr. 2). Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 und 2 wurde angeordnet (Nr. 3). Für den Fall, dass die Klägerin der Berräumungspflicht nach Nr. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkomme, wurde die Berräumung durch Ersatzvornahme mit Kosten i. H. v. 328,- € pro Alttextilcontainer angedroht (Nr. 4). Für den Fall, dass die Klägerin der Unterlassungsverfügung nach Nr. 2 des Bescheids nicht nachkomme, wurde ein

Zwangsgeld i. H. v. 500,- € pro unerlaubt aufgestellten Alttextilcontainer angedroht (Nr. 5).

3

Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage abgewiesen. Der Bescheid sei hinreichend bestimmt. Der Klägerin sei aufgegeben worden, die im gesamten Stadtgebiet der Beklagten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Alttextilcontainer zu entfernen. Da die Klägerin gewusst habe, welche Alttextilcontainer sie an welchen Orten aufgestellt habe, sei diese Aufforderung für sie ohne weiteres umsetzbar gewesen. Entgegen ihrer Auffassung werde die Verfügung nicht dadurch unbestimmt, dass ihr aufgegeben worden sei, die unerlaubt aufgestellten Container zu entfernen. Auch das habe die Klägerin übersehen können, da sie gewusst habe, welche ihrer Container sich auf öffentlichen Verkehrsflächen befänden und welche sie erlaubt aufgestellt habe. Da die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag zufolge in der Lage sei, Standorte auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von solchen zu unterscheiden, die sich auf anderen Flächen befänden, sei einer weiterer Konkretisierungsbedarf nicht erkennbar. Container, die auf privaten Grundstücken gestanden hätten, seien von der Anordnung nicht betroffen. Die Beklagte habe auch nicht in jedem Einzelfall eines aufgestellten Containers prüfen müssen, ob der Tatbestand der Sondernutzung erfüllt sei. Auch die Aufforderung zur künftigen Unterlassung von unerlaubten Sondernutzungen durch das Aufstellen von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Beklagten sei rechtmäßig. Sie finde ihre Rechtsgrundlage in der polizeilichen Generalklausel des § 3 SächsPolG. Die hierfür erforderliche konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung habe die Beklagte zu Recht bei Erlass des angefochtenen Bescheids angenommen. Bereits zu diesem Zeitpunkt habe die Klägerin etwa 100 Alttextilcontainer ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis im Stadtgebiet der Beklagten aufgestellt gehabt. Die Beklagte habe zu Recht davon ausgehen dürfen, dass die Klägerin weitere Container ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellen werde. Diese Gefahr habe sich bis zur Widerspruchsentscheidung durch Aufstellung von insgesamt rund 500 weiteren Containern verwirklicht. Die Androhung der Ersatzvornahme sei wie die Androhung eines Zwangsgeldes ebenfalls rechtmäßig.

- 4 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht gegeben.
- 5 Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).
- 6 Zur Begründung ihres Zulassungsantrags trägt die Klägerin vor, sie habe erstinstanzlich geltend gemacht, ihre Container sämtlich so aufgestellt zu haben, dass eine Sondernutzung von öffentlichen Flächen ausgeschlossen gewesen sei. Das Verwaltungsgericht hätte deshalb konkrete Feststellungen zu den einzelnen Standorten treffen müssen. Mit dieser Behauptung kann die Klägerin nicht durchdringen. Sie setzt sich nicht mit der entscheidungstragenden Auffassung des Verwaltungsgerichts auseinander, dass derartige Feststellungen entbehrlich seien, weil nur die unerlaubte Sondernutzung Gegenstand der Beseitigungsanordnung sei.
- 7 Die Klägerin meint, die Bezugnahme auf „unerlaubt“ aufgestellte Alttextilcontainer sei rechtswidrig, weil zu unbestimmt. Vielmehr sei die Beklagte verpflichtet gewesen, die zu entfernenden Container im Einzelnen konkret zu benennen. Auch mit dieser Behauptung genügt die Klägerin nicht dem Darlegungserfordernis aus § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO. Durch die bloße Wiederholung dieses bereits erstinstanzlich vorgetragenen Einwandes setzt sich die Klägerin nicht mit der Auffassung des Verwaltungsgerichts auseinander, die hinreichende Bestimmtheit folge insoweit schon aus dem Umstand, dass die Klägerin gewusst habe, welche ihrer Container sich auf öffentlichen Verkehrsflächen befunden hätten und welche Container sie erlaubt aufgestellt habe. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des seinerzeit für das Straßenrecht zuständigen ersten Senats (Beschl. v. 25. März 2013 - 1 B 300/13 -, juris Rn. 6) ausgeführt, dass die Klägerin auch ihrem eigenen Vortrag zufolge in der Lage sei, Standorte auf öffentlichen Flächen, Wegen und Plätzen von solchen zu unterscheiden, die sich auf anderen Flächen befänden, so dass ein weiterer Konkretisierungsbedarf in der Beseitigungsanordnung nicht erkennbar sei. Das entspricht auch der Rechtsauffassung des Senats (vgl. Urt. v. 2.

Oktober

2014

-

3 A 26/13 -, Rn. 24 f., zur VÖ vorgesehen).

- 8 Ebenfalls keine ernstlichen Zweifel kann die Klägerin mit ihrer Behauptung darlegen, das Verbot unerlaubter Sondernutzungen mit Alttextilcontainern in der Zukunft sei zu unbestimmt, da die Beklagte hierzu die konkreten Aufstellorte hätte benennen müssen. Die Bestimmtheit dieser Anordnung ergibt sich schon daraus, dass durch sie die ungenehmigte Sondernutzung durch das Abstellen von Alttextilcontainern im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet der Beklagten untersagt wird. Bestimmtheitsprobleme sind hierzu nicht ersichtlich.
- 9 Ebenso wenig kann der Klägerin in der Auffassung gefolgt werden, die Beseitigungsanordnung sei unverhältnismäßig, weil der Beklagten mildere Mittel wie etwa die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern zur Verfügung gestanden hätten. Bei der Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern handelt es sich um ein Mittel der Verwaltungsvollstreckung, welches einen vollziehbaren oder unanfechtbaren Verwaltungsakt voraussetzt (§ 2 VwVG). Die gewählte Art des Zwangsmittels ist in seiner Rechtmäßigkeit unabhängig von der Rechtmäßigkeit des zu vollstreckenden Verwaltungsakts. Etwaige – hier aber auch nicht ersichtliche – Mängel des gewählten Zwangsmittels können die Rechtmäßigkeit des Grundverwaltungsakts nicht berühren. Im Übrigen folgt aus der Rechtsprechung des Senats, dass die Zwangsmittel „Ersatzvornahme“ einerseits und „Zwangsgeld“ andererseits regelmäßig hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität gleich zu bewerten sind (Beschl. v. 5. Oktober 1999, SächsVBl 2000, 95 [nur LS], Ausdruck S. 6).
- 10 Letztlich können auch keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Unterlassungsverfügung mit der Behauptung begründet werden, dass die Androhung eines Zwangsgelds i. H. v. 500,- € für jeden unzulässig aufgestellten Alttextilcontainer unzulässig sei, da bereits bei 50 unzulässig aufgestellten Containern das gemäß § 22 Abs. 1 SächsVwVG gesetzlich zulässige Höchstmaß eines Zwangsgelds von 25.000,- € überschritten werde. Denn das Höchstmaß des Zwangsgelds bezieht sich auf jeden Fall einer Zuwiderhandlung, d. h. hier für jede unerlaubte Aufstellung eines Alttextilcontainers. Die Höhe der Zuwiderhandlungen hat die Klägerin selbst in der

Hand; dies berührt die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldandrohung für jede Zuwiderhandlung hingegen nicht.

- 11 2. Einen Verfahrensmangel nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO sieht die Klägerin in einer „vernachlässigten Aufklärungspflicht des Verwaltungsgerichts“.
- 12 Ein solcher Verstoß ist nicht zu erkennen. Wird ein Verstoß gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht i. S. v. § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO behauptet, muss der Rechtsmittelführer nicht nur substantiiert darlegen, hinsichtlich welcher Tatsachen Aufklärungsbedarf bestanden hat und welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären. Er muss auch darlegen, dass bereits in der Vorinstanz, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, entweder auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken hätten aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. Juli 1998 - 6 B 67.98 -, juris Rn. 2). Im Übrigen bedarf es der Darlegung, dass die dann vorgetragenen oder ermittelten Tatsachen von entscheidungserheblicher Bedeutung gewesen wären.
- 13 An einem solchen Vortrag fehlt es hier. Nach dem Protokoll der mündlichen Verhandlung hatte die anwaltlich vertretene Klägerin dort keinen Beweisantrag gestellt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich eine Beweiserhebung auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts hätte aufdrängen müssen, so dass eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht ausscheidet.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle